Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 26 (1964)

Heft: 1

Rubrik: "Unmöglich" stationiert : ein Todesopfer und gebrochene Eltern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Unmöglich“ stationiert —

ein Todesopfer und gebrochene Eltern

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 23. April 1957 wurde in der Nähe von Nyon auf der Hauptstrasse Lausanne—Genf rechts ein Lastzug unter geradezu unwahrscheinlich liederlichen Bedingungen stehen gelassen. Er war 16 350 Kilo schwer, obschon lediglich ein Gesamtgewicht von 13 150 Kilo zulässig gewesen wäre, und 60 Prozent dieser Last ruhten auf den rechtsseitigen Rädern, deren Reifen ungenügend aufgebläht waren. Dem entsprechend war der Halt auch unternommen worden, um einen der Reifen zu flicken. Dabei hatte der Lastzugführer Motorwagen und Anhänger in leicht schräger Richtung zum Stehen gebracht. Das hintere Ende der das Fahrzeug überragenden Ladung, die aus Hölzern bestand, war in keiner Weise gekennzeichnet und befand sich einerseits weit — 60 cm — vom Gehweg, auf der anderen Seite aber nur 1,40 Meter von der Sicherheitslinie entfernt, versperrte also mehr Platz als nötig. Schlusslicht und Kontrollschildbeleuchtung waren ausser Betrieb, die Rückstrahlerlinsen von Schmutz bedeckt. Nicht die geringste Vorkehr war getroffen worden, um die anderen Benützer der Strasse zu warnen.

So kam es, wie es fast kommen musste: Ein Motorradfahrer näherte sich von hinten, versuchte zwar, dem Hindernis auszuweichen, schlug aber dabei mit dem Kopf an eines der hinten hinausragenden Holzstücke und wurde getötet. Sein Mitfahrer erklärte später, auch er habe die aufgeladenen Baumstämme nicht gesehen. Ihm zufolge soll der Getötete bei Fernlicht mit 80 bis 85 Stundenkilometern gefahren sein. Nach dem Zusammenstoss stand der Lichtschalter des Motorrades freilich auf Abblendung. Eine Bremsspur desselben wurde nicht aufgefunden. Dagegen hatte ein nach ihm folgender Automobilist plötzlich gebremst, worauf sein Fahrzeug herumgeschleudert wurde und mit dem Heck nach vorn an den Anhängewagen stiess.

Der Tod des Motorradfahrers hatte weitere Folgen. Er hatte im Haushalt seiner betagten Eltern, zusammen mit zwei verheirateten Schwestern gelebt. Zur eng verbundenen Familie gehörten noch zwei auswärts verheiratete und daher weniger betroffene Brüder des Verunglückten. Dieser hätte seinen seither arbeitsunfähig gewordenen Eltern eine Stütze sein können. Besonders tragisch ist, dass seine Mutter, als sie vom Unglück erfuhr, einen schweren Nervenschock erlitt. Sie musste seither gepflegt und mehrfach hospitalisiert werden; sie ist praktisch arbeitsunfähig und ihr äusserst depressiv gewordener seelischer Zustand schwerlich verbesserungsfähig.

Der Lastzuglenker wurde in der Folge vom Polizeistrafgericht des Bezirkes Nyon wegen Verletzung von Artikel 17, Absatz 1 (Verkehren in nicht betriebssicherem Zustand) des bisherigen Motorfahrzeuggesetzes (MFG) und folgender Artikel der zugehörigen Motorfahrzeugverordnung bestraft: 11, Absatz 1 (Ueberbelastung), 13, Absatz 1, Buchstaben c und e (wirksame Schluss- und Kontrollschildbeleuchtung), 14, Absatz 6 (abgefahrene Reifen) und 54, Absatz 1 (gefährliche Ladung). Bezüglich der haftpflichtrechtlichen Weiterungen auferlegte der Zivilgerichtshof des Waadtländer Kantonsgerichts dem Lastzuglenker und dem Fahrzeughalter solidarisch die Bezahlung von je zwei Dritteln des Versorgerschadens der Elternteile, nämlich 7667 und 8667 Franken für Vater und Mutter, zuzüglich 2000 Franken Genugtuung für den Vater, 3000 für die Mutter, sowie je 500 Franken Genugtuung für die Schwestern und 2133 Franken für aufgelaufene Kosten an alle Familienglieder. Die Brüder erhielten keine Genugtuung.

Beide Parteien erhoben Berufung ans Bundesgericht. Die erste Zivilabteilung desselben hielt an der freilich umstrittenen Rechtsprechung fest,

die auch von der Vorinstanz angewendet worden war. Sie besagt, dass ein ruhendes Fahrzeug die kausale (automatische) Haftpflicht des Autohalters (und seines Versicherers) im Sinne von Artikel 37, Absatz 1 MFG nicht auszulösen vermag, da dieselbe nur für die spezifischen Gefahren des Betriebes eines Motorfahrzeuges vorgesehen ist. Die von den Kritikern dieses Betriebsbegriffes, der den Betrieb als Unfallursache mit dem Gebrauch der maschinellen Einrichtungen gleichsetzt, vorgeschlagenen anderen Lösungen weisen ebenfalls Lücken auf. Auch hat das neue Strassenverkehrsgesetz keinen besseren Betriebsbegriff gefunden, dafür aber für Unfälle, die nicht der Betriebsgefahr entstammen, in Artikel 58, Absatz 2 und Artikel 65 eine Verschuldenshaftung mit unmittelbarem Klagerecht gegen den Versicherer vorgesehen, was für das System der bisherigen Rechtssprechung spricht.

Die Haftpflicht des Lastzughalters und -lenkers kann daher nur auf die Bestimmungen über die unerlaubten Handlungen (Artikel 41 ff. des Obligationenrechts) gestützt werden, welche ein Verschulden voraussetzen. Dieses ist allerdings sehr schwer, wurde doch ein in schlechtem Zustand befindlicher Lastzug in gefährlicher Lage auf einer verkehrsreichen, rasch befahrenen Strasse stehen gelassen, ohne dass für die Warnung ihrer sonstigen Benützer gesorgt wurde. Das war ein grundlegender Fehler. Die durch ihn geschaffene Gefahr wird dadurch unterstrichen, dass seither in solchen Fällen das Aufstellen eines Pannendreiecks vorgeschrieben wurde. Der Fehler des Motorradfahrers wiegt dem gegenüber leichter. Er muss entweder mit Abblendlicht zu rasch oder mit Fernlicht zu unaufmerksam gefahren sein. Auch muss er für die besondere Schutzlosigkeit, der er sich auf einem Motorrad aussetzt, selber einstehen. Die Vorinstanz durfte dem auf Grund von Artikel 44, Absatz 1 OR Rechnung tragen und hat, indem sie ein Selbstverschuldendes Opfers von einem Drittel annahm, ihr Ermessen nicht überschritten.
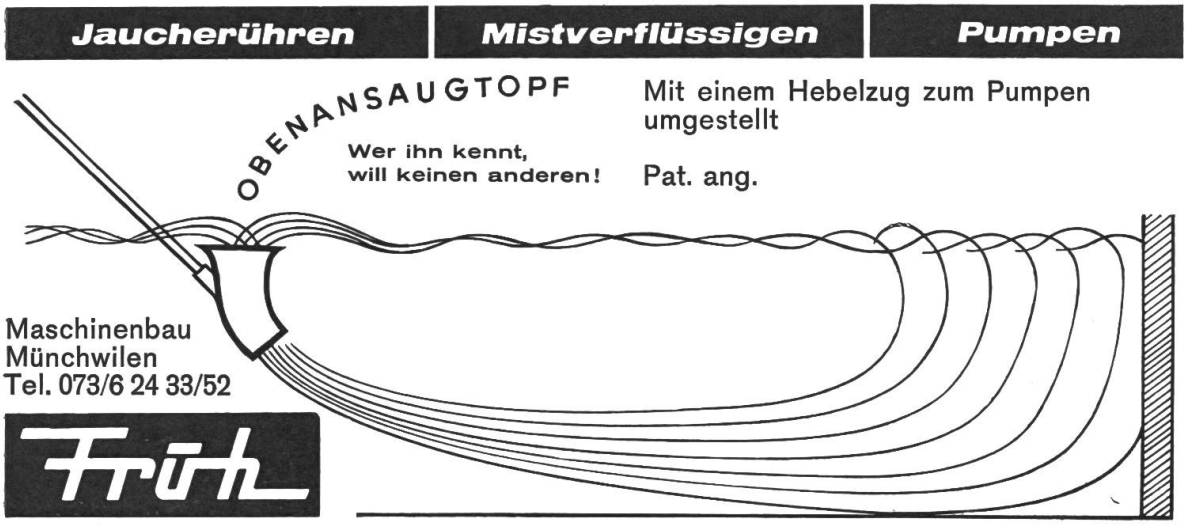
Das Bundesgericht bestätigt die den Eltern geschuldeten Beträge für Versorgerschadenersatz und erhöhte im Hinblick auf das Verhältnis der Verschulden und die Schwere der Folgen die Genugtuungsleistungen an den Vater auf 3000, an die Mutter auf 6000 und an die in deren Haushalt lebenden Schwestern auf je 1000 Franken. Damit wird auch dem heutigen Geldwert besser Rechnung getragen. Die getrennt lebenden Brüder gingen allerdings auch hier leer aus. Zwei von drei Bundesrichtern hätten ihnen allerdings je 500 Franken als kleine Genugtuung dafür gegönnt, dass sie, in der gleichen Stadt wie Eltern und Schwestern wohnend, doch auch stark an deren Mühsal mitzutragen verpflichtet erscheinen. Dr. R.B.